

Art. 28

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Publikationsorgane**Art. 29**

Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen zudem brieflich.

Mitteilungen an Namenaktionäre

Luzern, 15. Januar 2009